

Friedhofsordnung des Bauernfriedhof Renninghausen

1. Bei Bestattungen gelten die verwaltungsrechtlichen Vorschriften.
2. Die Vergabe von Gruften erfolgt nur durch den Vorstand.
3. Das erworbene Nutzungsrecht ist in Anlehnung an das Erbrecht übertragbar. Die erbberechtigte Person übernimmt als Vereinsmitglied alle Rechte und Pflichten.
4. Dem Vorstand ist zeitnah zum Bestattungstermin eine Todesurkunde vorzulegen.
5. Die Bestattungen werden durch das vom Vorstand berufenen Unternehmen durchgeführt. Die Gebühren hierfür sind direkt an dieses zu entrichten.
6. Die folgenden Aufgaben sind von allen Nutzungsberechtigten zu erledigen:
 - Die Gräber - auch nicht belegte Grabstellen - müssen in würdiger Weise hergerichtet und gepflegt werden.
 - Gräber und Gruften müssen spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bepflanzt sein.
 - Hecken dürfen nicht gepflanzt werden. Gehölze dürfen die Höhe von 180 cm nicht überschreiten.
 - Eine komplette Abdeckung durch eine Steinplatte oder Kies/Steine ist nicht gestattet.
 - Die Einfassung der Gruften kann nur in der auf dem Friedhof üblichen Weise erfolgen.
 - Das Arbeiten an Grabstätten, soweit es über die einfache Grabpflege hinausgeht und die Grabstätte verändert, besonders das Aufstellen von Denkmälern, Grabsteinen, Einfassungen und dergl. bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.
7. Die Pflege der Grabstätten kann nur von Angehörigen der Nutzungsberechtigten oder von Personen, die durch diese beauftragt sind, durchgeführt werden.
8. Zur Friedhofsunterhaltung ist für die Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten eine Jahresgebühr zu entrichten. Diese Jahresgebühr wird vom Vorstand in der Gebührenordnung festgesetzt.
9. Die Jahresgebühr ist immer komplett zu entrichten, wenn das Nutzungsrecht mindestens 6 Monate im Kalenderjahr ausgeübt wird.
10. Bei vorzeitiger Aufgabe der Gruft sind die bis zum Ablauf der Ruhezeit anfallenden Jahresgebühren sofort zu entrichten. Außerdem ist über die Pflege des Grabes für die Restlaufzeit der Ruhezeit ein Legatvertrag vorzulegen.